



# HESSISCHER LANDTAG

16. 03. 2021

## Kleine Anfrage

Tobias Eckert (SPD) vom 21.07.2020

### Planungsrecht für Infrastrukturmaßnahmen

und

### Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

#### Vorbemerkung Fragesteller:

In Deutschland und in Hessen stehen wir vor der Herausforderung, dass die Zeitabstände zwischen der Beratung und Beschluss bis zur Umsetzung von Infrastrukturmaßnahmen teilweise sehr lange sind. Gleichwohl ist es eine Notwendigkeit, bei Infrastrukturmaßnahmen die rechtlichen Möglichkeiten zur Beteiligung und Einbindung der Bürgerinnen und Bürger vor Ort zu ermöglichen, um die Akzeptanz dieser Projekte vor Ort zu steigern und Hinweisen und Sorgen Gehör zu verschaffen. Die eigentliche Herausforderung, der wir als verantwortliche gewählte Volksvertreter gegenüberstehen, besteht darin, die rechtlichen Möglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger bei Infrastrukturmaßnahmen zu garantieren und gleichzeitig bei der Umsetzung bei Infrastrukturprojekten schneller zu werden.

#### Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:

Sofern Infrastrukturvorhaben Gegenstand der sog. Fachplanung sind, unterliegen sie formellen und materiellen Anforderungen. Die formellen Anforderungen betreffen das Verfahren, die materiellen Anforderungen die inhaltliche Übereinstimmung mit dem geltenden Recht.

In den Antworten zu den Fragen 1 und 2 werden die für fachplanerische Infrastrukturvorhaben im Wesentlichen in gleicher Weise geltenden formellen und materiellen Anforderungen zusammengefasst dargestellt.

Abschnitt A. enthält jeweils formelle, Abschnitt B. zentrale materielle Anforderungen. Da die formellen Anforderungen von Art und Stand des jeweiligen Verfahrens abhängen und die materiellen Anforderungen je nach Art und Ausmaß der Infrastrukturvorhaben unterschiedlich sind und eine Vielzahl von Rechtsgebieten betreffen können, wurde – um nicht den Rahmen der Kleinen Anfrage zu sprengen – jeweils ein Ausschnitt gewählt. Der Breitbandausbau ist nicht Gegenstand der Fachplanung und wird daher jeweils gesondert unter Abschnitt C. behandelt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung, mit dem Minister des Innern und für Sport und der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wie folgt:

Frage 1. Welche rechtlichen Vorgaben werden durch Bundesrecht für Infrastrukturmaßnahmen, insbesondere in den Bereichen Straße, Schiene, Radweg, Energie, Wasser und Breitband im Bereich der Planung und der Genehmigung auferlegt? Bitte listen Sie diese einzeln nach den Maßnahmen auf.

**A.**

Die fachplanerischen Infrastrukturvorhaben betreffenden bundesrechtlichen Vorgaben für umweltrechtliche Prüfungen finden sich im Gesetz des Bundes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Zweck dieses Gesetzes ist es, bei bestimmten Vorhaben die Auswirkungen auf die Umwelt vor ihrer Durchführung im Rahmen von Umweltprüfungen (Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP - und strategische Umweltprüfung - SUP) umfassend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Grundlage des Gesetzes ist eine europäische Richtlinie. Die Umweltprüfungen sind unselbstständige Teile verwaltungsbehördlicher Verfahren (Trägerverfahren) zur Aufstellung oder Änderungen von Plänen und Programmen (SUP) bzw. von Verfahren, die der Zulassungsentscheidung dienen (UVP). Hierdurch sollen parallele Verfahrensstrukturen vermieden werden. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit ist vorgesehen (§ 18 Abs. 1 UVPG).

Für die Planung von Bundesfernstraßen enthält das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) Vorgaben. Es sieht vor, dass Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden dürfen, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Eine Änderung liegt nur vor, wenn eine Bundesfernstraße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert oder in sonstiger Weise erheblich baulich umgestaltet wird (§ 17 Abs. 1 FStrG). Anstelle einer Planfeststellung kann eine Plangenehmigung erteilt werden, und zwar auch für Vorhaben, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 17 b FStrG). Für Radwege ist im Oktober 2020 eine neue Regelung im FStrG in Kraft getreten, nach der Betriebswege auf Brücken im Zuge von Bundesautobahnen und Bundesstraßen, die als Kraftfahrstraßen ausgewiesen sind, bedarfsabhängig durch den Träger der Straßenbaulast so zu bauen sind, dass auf ihnen auch öffentlicher Radverkehr abgewickelt werden kann (§ 3 Abs. 1 Satz 3 FStrG). Das Verfahren richtet sich danach, ob eine Änderung der Straße vorliegt.

Für Eisenbahnanlagen bestimmt das Allgemeine Eisenbahngesetz des Bundes (AEG), dass Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen nur gebaut oder geändert werden dürfen, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Wird eine bestehende Eisenbahnbetriebsanlage erneuert, liegt eine Änderung nur vor, wenn ihr Grundriss wesentlich verändert wird (§ 18 Abs. 1 AEG). Anstelle einer Planfeststellung kann eine Plangenehmigung auch für Vorhaben erteilt werden, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 18 b AEG).

Für die Planung und den Bau länderübergreifender Stromübertragungsnetzausbauvorhaben sind das Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG), das Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) sowie das Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) maßgeblich. Während mit dem EnLAG und dem BBPlG zuvorderst der energiewirtschaftliche Bedarf der Übertragungsnetzausbauvorhaben durch den Bundesgesetzgeber festgestellt wird, gibt das NABEG Verfahrensvorschriften vor. Danach ist durch die Bundesnetzagentur grundsätzlich zunächst ein Bundesfachplanungsverfahren durchzuführen, mit dem ein bis zu 1.000 m breiter Trassenkorridor festgelegt wird (§ 5 NABEG). Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Durchführung dieses Verfahrens verzichtbar, z.B. bei der Änderung oder der Erweiterung einer Leitung oder bei einem Ersatzneubau (§ 5a NABEG). Der exakte Leitungsverlauf wird in einem daran anschließenden Planfeststellungsverfahren festgelegt (§ 18 NABEG). Vorgaben zur technischen Ausführung der Vorhaben enthält das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Das EnWG enthält zudem planungsrechtliche Vorgaben für solche Netzausbauvorhaben, die in der Zuständigkeit des Landes liegen.

Bei den Wasserstraßen macht der Bund dem Land keine Vorgaben für Planung und Genehmigung. Planung, Genehmigung und Bau der Bundeswasserstraßen sind nach dem Wasserstraßengesetz des Bundes eine Bundesaufgabe. Landeswasserstraßen in Hessen (nur der Ginsheimer Altrhein und der Hafen Bad Karlshafen) erfüllen keinen Verkehrszweck, sondern dienen Freizeit- und touristischen Nutzungen. Verfahrensrechtliche Vorgaben des Bundes bestehen aus wasserstraßenrechtlicher Sicht hierzu nicht. Für den Bau oder Ausbau von Hafenanlagen sieht § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) die Planfeststellung oder Plangenehmigung vor, sofern damit ein Gewässerausbau verbunden ist.

## **B.**

Das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) ist die gesetzliche Grundlage für die Raumordnung. Als überörtliche und fachübergreifende Gesamtplanung sorgt sie für den Ausgleich der Nutzungen und Funktionen des Gesamttraumes der Bundesrepublik und seiner Teilräume. Das ROG trifft insoweit Vorgaben für die Raumordnungen der Länder, die Auswirkungen u.a. auf raumbedeutsame Fachplanungen haben. Nach § 13 ROG sollen die Raumordnungspläne Festlegungen zur Raumstruktur enthalten, u.a. zu den zu sichernden Standorten und Trassen für Infrastruktur. Enthält der Raumordnungsplan keinen Standort oder Trasse für das geplante Vorhaben, sieht die Raumordnungsverordnung des Bundes (RoV) vor, dass für bestimmte Planungen und Maßnahmen ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden soll, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben. Dies gilt u.a. für den Bau einer Bundesfernstraße, die einer Linienbestimmung nach § 16 des Bundesfernstraßengesetzes bedarf, den Neubau und die wesentliche Trassenänderung von Schienenstrecken der Eisenbahnen des Bundes, die Errichtung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr, soweit sie nicht in Bestandstrassen, unmittelbar neben Bestandstrassen oder unter weit überwiegender Nutzung von Bestandstrassen errichtet werden sollen, ferner für den Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen, die einer Linienbestimmung nach § 13 des Bundeswasserstraßengesetzes bedürfen.

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) werden die europarechtlichen und nationalen Vorgaben zum Schutz des Naturhaushalts einschließlich der Tier- und Pflanzenwelt sowie der Landschaft zusammengefasst. Die Vorgaben sind bei sämtlichen fachplanerischen Infrastrukturmaßnahmen zu beachten. Umfasst sind folgende Bereiche: Europäisches Schutzgebietssystem NATURA 2000, Artenschutz, Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Kompensation der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, gesetzlicher Biotopschutz, nationale Schutzobjekte (Schutzgebiete und Naturdenkmale).

Das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) bildet die Grundlage des Gewässerschutzrechts. Zweck des Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. Das Gesetz schafft die rechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete Bewirtschaftung des ober- und unterirdischen Wassers nach Menge und Beschaffenheit. Mit ihm werden außerdem die europarechtlichen Vorgaben, insbesondere die Wasserrahmenrichtlinie, in nationales Recht umgesetzt.

Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ist es, Mensch, Natur sowie Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Auf der Grundlage dieses Gesetzes wurden zahlreiche Rechtsverordnungen erlassen, wie z.B. die Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV), die Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV) oder die Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV). Teilweise dienen die Verordnungen der Umsetzung europäischer Richtlinien.

### C.

Bundesrechtliche Vorgaben zu Planung und Genehmigung im Bereich Breitband enthält das Telekommunikationsgesetz (TKG), das die Vorgaben der Europäischen Union zur Optimierung der Breitband-Infrastruktur durch Auf- und Ausbau des Breitbandnetzes umsetzt. Es wurde im November 2016 durch das Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetzG) geändert, um den Breitbandausbau (Verlegung von Glasfaserkabeln) durch die Mitnutzung anderer Versorgungsnetze (z. B. Strom-, Fernwärme- oder Abwassernetze, Schienenwege und Straßen) weiter zu beschleunigen.

Das TKG regelt die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme von Grundstücken für die Errichtung und den Betrieb von Telekommunikationslinien (der Begriff umfasst auch den Breitbandausbau) durch die Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze oder öffentlichen Zwecken dienende Telekommunikationslinien. Dabei differenziert es zwischen öffentlichen Verkehrswegen (§ 68 Abs. 1 TKG) und Grundstücken, die keine öffentlichen Verkehrswege sind (§ 76 Abs. 1 TKG). Verkehrswege, also öffentliche Wege, Plätze, Brücken und Tunnel sowie die öffentlichen Gewässer, können für den Breitbandausbau unentgeltlich benutzt werden, soweit dadurch nicht der Widmungszweck der Verkehrswege dauernd beschränkt wird. Für die Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrswegen ist die Zustimmung des zuständigen Wegebausträgers erforderlich, die nach Ablauf von drei Monaten ab Einreichung des vollständigen Zustimmungsantrags als erteilt gilt (§ 68 Abs. 3 TKG). Eigentümer und Betreiber von Telekommunikationslinien können bei Eigentümern und Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze die Mitnutzung der passiven Netzinfrastrukturen, z. B. von Leer- und Leitungsrohren, beantragen (§ 77d TKG). Eigentümer und Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze sind unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet, im Rahmen von Bauarbeiten Leerrohre und Glasfaserkabel mitzuverlegen (§ 77i TKG). Die Bundesnetzagentur fungiert als zentrale Informationsstelle (§ 77a TKG) und als nationale Streitbeilegungsstelle (§ 77n TKG). Einzelheiten der Benutzung von Bundesfernstraßen durch Telekommunikationslinien sind in den Nutzungsrichtlinien des Bundesverkehrsministeriums geregelt.

Frage 2. Welche rechtlichen Kompetenzen hat das Land in diesen Bereichen bei der Planung und der Genehmigung? Bitte listen Sie diese einzeln auf.

### A.

Für den Bau und die Änderung von Bundesfernstraßen und Radwegen an Bundesfernstraßen ist die Planfeststellungsbehörde im Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) zuständig. Das Verfahren der Planfeststellung und Plangenehmigung richtet sich nach dem Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG).

In den Verfahren für länderübergreifende Stromübertragungsnetzausbauvorhaben, die gemäß Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) und Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur liegen, ist das Land als Träger öffentlicher Belange beteiligt und bringt sich aktiv in diese Verfahren ein. Für die übrigen Netzausbauvorhaben sind die Regierungspräsidien nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und den Regelungen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) zuständige Planungs- und Genehmigungsbehörden.

Für den Neu- oder Ausbau von Bundeswasserstraßen hat das Land keine Planungs- oder Genehmigungskompetenz. Der Bau oder Ausbau von Hafenanlagen sind nach § 22 Hessisches Wassergesetz genehmigungspflichtig, sofern sie nicht mit einem Gewässerausbau einhergehen. Zuständige Genehmigungsbehörde ist grundsätzlich die untere Wasserbehörde.

**B.**

Auf den Gebieten der Raumordnung, des Naturschutzes (ohne u.a. die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes und des Rechts des Artenschutzes) und des Wasserhaushalts (ohne stoff- oder anlagenbezogene Regelungen) können die Länder nach Art. 72 Abs. 3 GG abweichende Regelungen von den Bundesgesetzen treffen. Das Land Hessen hat auf den genannten Gebieten von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht.

Auf der Ebene der Raumordnung kann die oberste Landesplanungsbehörde bei planfeststellungspflichtigen Vorhaben entscheiden, dass auf die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens verzichtet wird, wenn die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung im Planfeststellungsverfahren festgestellt werden kann (§ 11 Hessisches Landesplanungsgesetz).

Auf dem Gebiet des Naturschutzrechts hat das Land Hessen insbesondere im Bereich der Eingriffsregelung verschiedene Regelungen getroffen, die der Vereinfachung und Standardisierung von Verwaltungsverfahren dienen; hierzu gehört insbesondere die hessische Kompensationsverordnung.

Auf dem Gebiet des Wasserhaushaltsrechts ist Hessen von den Vorgaben der Anwendung des Verwaltungsverfahrensrechts des Bundes abgewichen. In den §§ 8 Abs. 1 und 43 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes wird auf die Anwendung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes mit gewissen Verfahrenserleichterungen bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen verwiesen.

Auf den Gebieten der Luftreinhaltung und der Lärmbekämpfung (Immissionsschutz) besteht keine Abweichungsmöglichkeit der Länder.

Die Anforderungen an Lärmschutz für den Neubau oder Ausbau z.B. von öffentlichen Straßen ist in §§ 41 ff. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) geregelt. Hierbei handelt es sich um zwingendes Recht.

Auf der Grundlage des § 47d BImSchG erstellen die Regierungspräsidien in Hessen Lärmaktionspläne. Die Lärmaktionsplanung nach § 47d BImSchG umfasst die Identifizierung der Lärmbelastungsschwerpunkte grundsätzlich für alle von der Lärmkartierung erfassten Orte in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen sowie für Ballungsräume, die Information der Öffentlichkeit über diese Lärmbelastung sowie die Festlegung von Lärminderungsmaßnahmen. Diese können Auswirkungen auf andere Planungen wie z.B. Bauleitpläne, Regionalpläne oder Fachplanungen haben. Planungsrechtliche Festlegungen müssen nach den Vorgaben des BImSchG von den Planungsträgern jedoch lediglich angemessen berücksichtigt werden (§ 47d Abs. 6 i. V. m. § 47 Abs. 6 Satz 2 BImSchG).

Werden die durch eine Rechtsverordnung nach § 48a Absatz 1 BImSchG (39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV) festgelegten Immissionsgrenzwerte einschließlich festgelegter Toleranzmargen in dem jeweiligen Gebiet überschritten, sind die zuständigen Behörden nach § 47 Abs. 1 Satz 1 BImSchG verpflichtet, einen zur Einhaltung des Grenzwerts führenden Luftreinhalteplan aufzustellen bzw. so fortzuschreiben, dass dieser die erforderlichen Maßnahmen zur dauerhaften Verminderung von Luftverunreinigungen festlegt.

**C.**

Im Bereich Breitband wendet das Land die Nutzungsrichtlinien des Bundesverkehrsministeriums bei Bundesfernstraßen an und hat sie auch für die Landesstraßen eingeführt.

Frage 3. Welche organisatorischen Vorgaben, die allein im Entscheidungsrecht des Landes liegen, wurden in den letzten zehn Jahren verändert mit der Zielrichtung der Beschleunigung des Planungsverfahrens?

- a) Falls keine Veränderungen vorgenommen wurden, warum nicht?
- b) Falls sie geplant werden, welche sind diese und was erhofft sich die Landesregierung davon?

Das HVwVfG wurde durch das Gesetz zur Änderung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Vorschriften vom 26. Juni 2015 geändert. Mit der Änderung wurden rechtliche Vorgaben für das Planfeststellungsverfahren bestimmt, insbesondere wurden die das Planfeststellungsverfahren betreffenden Regelungen des Gesetzes des Bundes zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben (Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz) in das HVwVfG übertragen. Die Änderungen hatten u.a. folgenden Inhalt: Zulassung der Plangenehmigung anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses in Fällen unwesentlicher Bedeutung, Verzicht auf Plangenehmigung und Planfeststellung bei Vorhaben ohne gesetzlich vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung (nicht UVP-pflichtige Vorhaben), Klarstellung, dass bei Verfahrens- oder Form-

fehlern nur dann eine Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung infrage kommt, wenn diese nicht durch Planergänzung oder durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können (§ 75 Abs. 1a Satz 2 HVwVfG).

Im Gegensatz zu anderen Bundesländern hat Hessen bereits vor mehr als 10 Jahren über das Bundesrecht hinaus durch landesrechtliche Regelungen verfahrensbeschleunigende Konzentrationsregelungen geschaffen. Beispiele sind z.B. die Bündelungsvorschrift des § 2 Abs.1 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG). Danach ist die obere Naturschutzbehörde für alle naturschutzrechtlichen Verfahren zuständig, wenn aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine Zuständigkeit des Regierungspräsidiums besteht, die im Wesentlichen den gleichen Gegenstand betrifft, für den auch eine naturschutzrechtliche Entscheidung auf der unteren Verwaltungsstufe erforderlich wäre.

Eine entsprechende Regelung findet sich in § 24 Abs. 4 des Hessischen Waldgesetzes. Weitere Konzentrationsregelungen finden sich in § 3 Abs. 3 und 4 HAGBNatSchG, in denen qua Gesetz vorgeschriebene naturschutzrechtliche Zulassungsverfahren durch Einvernehmensregelungen ersetzt werden. Vergleichbare Regelungen gibt es im hessischen Wasserrecht. Auch die Möglichkeit, Verwaltungsakte durch öffentlich-rechtliche Verträge zu ersetzen ist im Naturschutzrecht ausdrücklich durch die Möglichkeiten des Vertragsnaturschutzes in § 3 HAGB-NatSchG eröffnet. Materiell unterstützt die Naturschutzverwaltung Zulassungsverfahren dadurch, dass eine Vielzahl von Naturschutzinformationen (z.B. Schutzgebiete, gesetzlicher Biotopschutz, Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten) nicht nur online über den Natureviewer direkt aus dem Internet heruntergeladen werden können.

Das Land bietet dort darüber hinaus georeferenzierte Geometrien und Sachdaten auch zum Herunterladen in GIS-Systeme an. Die Angebote sollen weiter ausgebaut werden. Als erstes Bundesland hat Hessen bereits vor 15 Jahren eine eigene Ökoagentur ermächtigt, vorlaufende naturschutzrechtliche Ersatzmaßnahmen selbst anzubieten, zu vermitteln sowie durch Freistellungserklärung Kompensationslasten für bestimmte Vorhaben zu übernehmen. Das Prinzip des naturschutzrechtlichen Ökokontos hat Hessen erstmals auch auf Ersatzaufforstungen übertragen. Die Ökoagentur bietet inzwischen auch vorlaufende Ersatzaufforstungen nach dem Hessischen Waldgesetz an.

Als eines der ersten Bundesländer verfügt Hessen seit der Einführung der "Richtlinie zur Bemessung der Abgabe bei Eingriffen in Natur und Landschaft" im Jahr 1992 über ein quantifizierendes Bewertungsverfahren im Naturschutz. Dieses wurde ebenfalls bundesweit als eines der ersten im Jahr 1995 in eine Rechtsverordnung (Ausgleichsabgabenverordnung) überführt, die im Jahr 2005 durch die hessische "Kompensationsverordnung" ersetzt wurde. Die zugrundeliegenden Bewertungsansätze existieren seit mehr als einem Vierteljahrhundert weitgehend unverändert und schaffen damit Planungs- und Investitionssicherheit. Der Begriff der "Kompensationsverordnung" wurde in Hessen entwickelt und dient seitdem in vielen anderen Bundesländern und letztlich für eine Bundesregelung als Vorbild.

Darüber hinaus hat das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) in enger Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) zur Beschleunigung der aufwändigen und komplexen Artenschutzprüfungen bei Eingriffsplanungen bereits im Jahr 2011 den Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ fortgeschrieben. Zur Vereinheitlichung und Beschleunigung der Umsetzung der Artenschutz-Anforderungen bei Windenergie-Genehmigungsverfahren wurde der Leitfaden „Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) in Hessen“ (HMUKLV/HMWVL 2012) durch die Verwaltungsvorschrift Naturschutz/Windenergie 2020 ersetzt. Diese ressortübergreifend erstellte Verwaltungsvorschrift wurde am 4. Januar 2021 im Hessischen Staatsanzeiger veröffentlicht.

Zudem hat Hessen Mobil als zuständige Behörde für die Planung und den Bau von Straßen für den Bereich Natur- und Umweltschutz zahlreiche Handreichungen und Arbeitshilfen erarbeitet, die eine schnellere Bearbeitung sowie eine einheitlich hohe Qualität der Planungsunterlagen garantieren. So wurde erstmals im Jahr 2009 der „Leitfaden für die Erstellung landschaftspflegerischer Begleitpläne zu Straßenbauvorhaben in Hessen“ erstellt, stetig fortgeschrieben und an aktuelle Entwicklungen angepasst. Für die Novelle des Gesetzes zur Umweltverträglichkeit wurde ein Praxisleitfaden im Jahr 2018 erarbeitet. Zur Standardisierung der Erfassung von Flora und Fauna im Rahmen der Planungsverfahren wurde im Jahr 2014 der „Kartiermethodenleitfaden – Flora und Fauna bei straßenrechtlichen Eingriffsvorhaben in Hessen“ veröffentlicht und zuletzt im September 2020 aktualisiert. Weiterhin wurden Musterversionen einzelner Planwerke (z. B. Landschaftspflegerische Begleit- und Ausführungsplanung) erarbeitet.

Bei der Straßenbaubehörde Hessen Mobil wurden in der Vergangenheit überdies zahlreiche organisatorische Veränderungen zur Planungsbeschleunigung vorgenommen:

- Die Bildung der Dezernate „Planung und Bau Riederwaldtunnel“ sowie „Planung und Bau A 45“ sind eigens dafür geschaffen worden, die Planung und die bauliche Umsetzung der umfangreichen Straßenbauprojekte zu bündeln und zu beschleunigen.
- Das Dezernat „Task Force Brückenerhaltung“ wurde eigens aufgebaut, um den enormen Herausforderungen des Neubaus zahlreicher Talbrücken im hessischen Bundesfernstraßennetz zu begegnen. Das Dezernat wurde personell so ausgestattet, dass die besonderen Anforderungen im Großbrückenbau effektiv und effizient abgedeckt werden können.
- Die „Steuerungsgruppe Radverkehr“ bündelt sämtliche konzeptionellen und strukturellen Aufgaben im Radverkehr. Sie schafft damit die Grundlage für erfolgreiche Planungen und deren bauliche Umsetzung im Radwegenetz.
- Die „Task Force Radwege“ ist jüngst im Aufbau, um die Planungen für Radwegeprojekte gebündelt und zielgerichtet mit hohen Spezialkenntnissen zu beschleunigen.
- Das Dezernat „Planungsrecht“ wurde eingerichtet, um die Qualität der Planunterlagen zu gewährleisten und Fragestellungen im Planungsrecht praxisorientiert aufzubereiten.
- Die Bildung spezieller Organisationseinheiten zu den Themen Artenschutz, Straßenentwässerung (rechtliche und technische Fragestellungen), Immissionsschutz und Verkehrsuntersuchungen bündelt die Fachkompetenzen und stellt damit eine hohe Qualität der Planungen sicher.

Auf dem Gebiet des Schienenverkehrs wurden verschiedene Maßnahmen zur Unterstützung und Beschleunigung konkreter Vorhaben ergriffen. Ein Beispiel ist hier das kommunale Schieneninfrastrukturvorhaben „Regionaltangente West“ (RTW). Die RTW wird u. a. Bad Homburg, Oberursel, Eschborn und Höchst im Norden sowie Neu-Isenburg und Dreieich-Buschschlag im Süden direkt an den Frankfurter Flughafen anbinden.

Das Land Hessen ist am 1. Januar 2015 der RTW Planungsgesellschaft mbH mit dem Ziel beigetreten, den Abschluss des Planungsprozesses der RTW zu fördern und die Schienennahverkehrsinfrastruktur der Metropolregion zukunftsfähig zu gestalten. Das Baurecht der RTW wird nach derzeitigem Verfahrensstand für den ersten Abschnitt der RTW ab Ende des Jahres 2021 erwartet. Das Baurecht für die übrigen Abschnitte ab dem Jahr 2022. Zudem befindet sich parallel zu den Planfeststellungsverfahren die Bauausführung der RTW in der Planung.

Ein weiteres Beispiel sind die Schieneninfrastrukturvorhaben des Bundesschienenwegeausbaugesetzes. Für diese Vorhaben wurde von der zuständigen Fachabteilung im HMWEVW mit der Vorhabenträgerin, der DB Netz AG, ein Umsetzungskonzept für die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung vereinbart, dem das Ziel zugrunde liegt, die Öffentlichkeit frühzeitig, d.h. von Beginn der Planung an, zu beteiligen. Mit dieser besonderen Gestaltung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung wird das Ziel verfolgt, den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zu geben, sich bereits an ersten Planungsüberlegungen zu beteiligen und in den Planungsprozess einzubringen. Es wird angestrebt auf diesem Wege die formellen Planfeststellungsverfahren zu beschleunigen, indem Einwendungen, Anregungen und Hinweise frühzeitig eingebracht, geprüft und in die Planung aufgenommen werden können.

Bereits im Jahr 2013 hatte sich der frühere Kabinettsausschuss Verwaltungsmodernisierung (heute: Kabinettsausschuss Staatsmodernisierung und Digitalisierung) mit dem Thema „Beschleunigung des Genehmigungs- und Verwaltungsverfahrens im Breitbandausbau“ befasst. In der Folge haben Hessen Mobil und Hessen Forst sowie die Deutsche Bahn AG jeweils zentrale Ansprechpartner benannt.

Die Landesregierung hat einen Naturschutzleitfaden für den Breitbandausbau erstellt, der eine Grundlage für die einheitliche und rechtssichere Bearbeitung der Naturschutzbelange beim Breitbandausbau bietet. Das Breitbandbüro Hessen, angesiedelt bei der Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft des Landes, der Hessen Trade & Invest GmbH, betreut im Auftrag der Hessischen Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung den Ausbau der digitalen Infrastruktur in Hessen auf operativer Ebene. Als zentraler Ansprechpartner beim Ausbau von Festnetz, Mobilfunk und öffentlichem WLAN steht das Breitbandbüro den Kommunen zur Seite. In den letzten Jahren hat auch der kreisweite bzw. kreisübergreifende Breitband-Ausbau mittels großflächig koordinierter Ausbauprojekte zu einer Optimierung der Prozesse und zu Synergieeffekten geführt; als Beispiel sei hier das Breitband-Cluster Nordhessen genannt, das europaweit größte Breitbandausbauprojekt über fünf Landkreise hinweg.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) wurden zudem folgende Maßnahmen auf den Weg gebracht: Hessen hat die Co-Federführung des OZG-Digitalisierungslabors Breitbandausbau zusammen mit dem Land Rheinland-Pfalz übernommen. Im Rahmen der Umsetzung des OZG wird dort das Thema „Digitalisierung der Genehmigungsverfahren“ am Beispiel des Zustimmungsverfahrens nach § 68 TKG Abs. 3 (Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien)“ in dem „OZG-Digitalisierungslabor Breitbandausbau“ umgesetzt. Hessen entwickelt aktuell mit GigaMaP ein digitales Informations-, Planungs-

und Monitoringportal für den Gigabitausbau, mit dem zukünftig u.a. Optimierung der Genehmigungsprozesse erreicht werden soll. Dazu soll in einer künftigen Ausbaustufe das vorgenannte OZG-Antragsportal für den Breitbandausbau als Softwaremodul in GigaMaP implementiert werden. Neben dem vorgenannten Zustimmungsantrag gemäß § 68 Abs. 3 TKG sollen dort sukzessive sämtliche relevanten Antragsverfahren für den Breitbandausbau digitalisiert und optimiert werden.

Frage 4. Welche Bundesratsinitiativen hat das Land unternommen, um die bundesrechtlichen Regelungen zu verändern, um die in der Vorbemerkung beschriebenen Herausforderungen anzugehen? Bitte listen Sie diese Initiativen inhaltlich erklärend einzeln auf.  
Falls Sie keine Initiativen gestellt haben, wie verträgt sich dies mit der wiederholenden Forderung des zuständigen Ministers nach schnelleren Planungsprozessen?

Das Land Hessen hat während der laufenden 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages die "Entschließung des Bundesrates zu Maßnahmen zur optimalen Auslastung bestehender Stromnetze" eingebracht. Dieser Initiative war das Land Schleswig-Holstein beigetreten. Sie mündete in den Beschluss des Bundesrates Bundesrats-Drucks. 77/18. Der Bundesrat fordert darin eine schnellstmögliche Realisierung der Netzausbauvorhaben und mahnt eine gemeinsame Anstrengung von Bund und Ländern hierzu an. Auch unter dem Eindruck dieser Bundesratsinitiative wurde im "Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus" das Planungsrecht mit dem Ziel einer Verfahrensbeschleunigung angepasst.

Im Übrigen ist das Land Hessen auf verschiedenen Ebenen in fortlaufendem konstruktiven Dialog, um die Thematik der Planungsbeschleunigung und zugehörige Rechtssetzungsinitiativen der Bundesregierung bzw. der Regierungsfractionen im Deutschen Bundestag zur Planungsbeschleunigung zu begleiten.

Wiesbaden, 9. März 2021

**Tarek Al-Wazir**